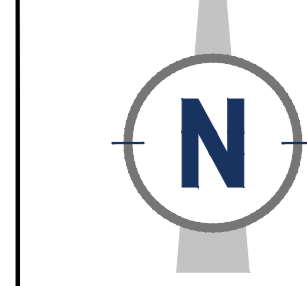
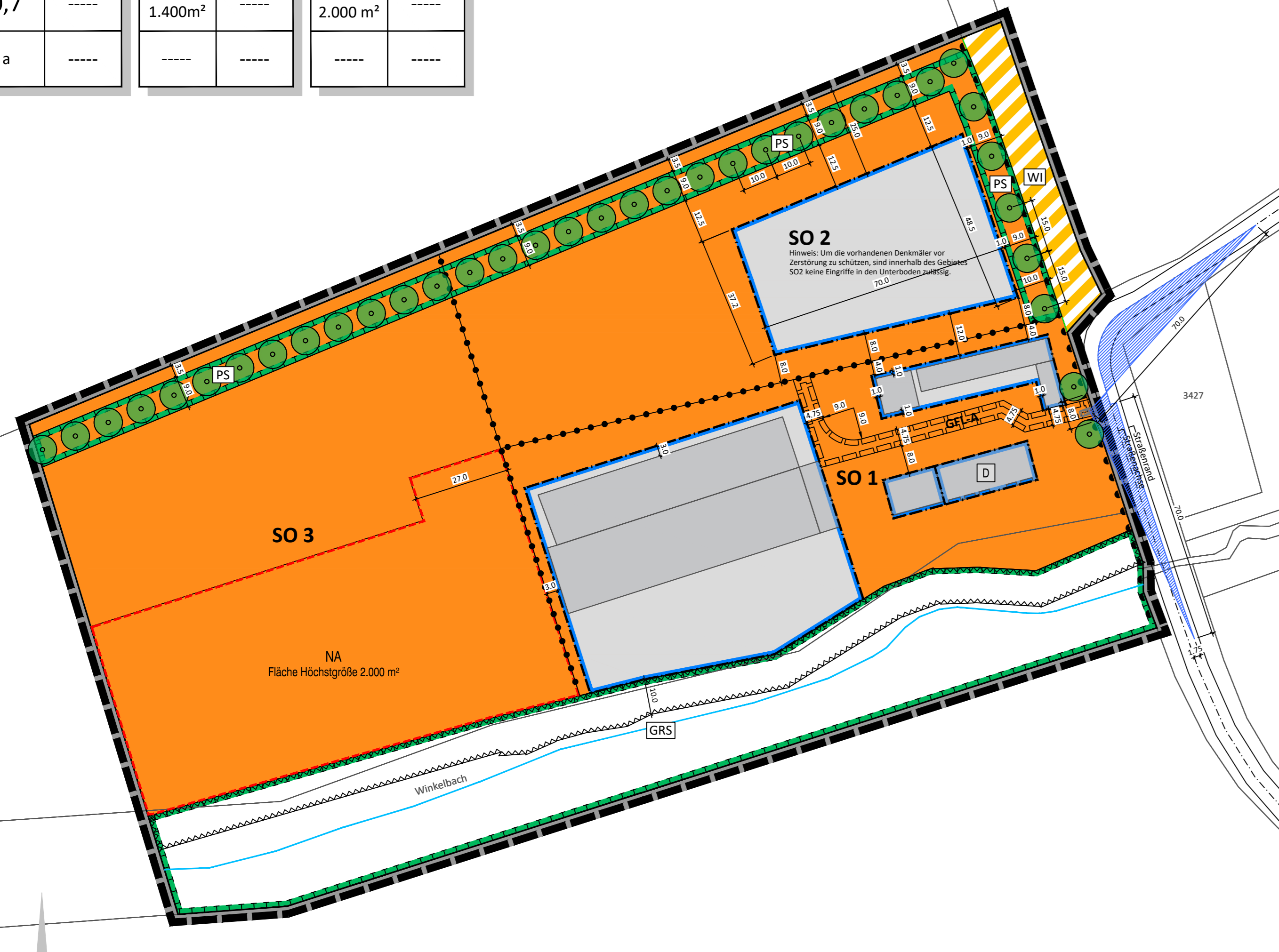


BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET ROTHENKIRCHERHOF", STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

SO 1	SO 2	SO 3
SO Örtliche, kleinteilige Sportplätze, Festplatz Grmax = 10,00 m	SO Regio Grmax 1.400m ²	SO Regio Grmax 2.000 m ²
0,7	-----	-----
a	-----	-----



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

PLANZEICHEN nach der PlanzV

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 des Bauplanungsrechts - BauNVO)**
 - SO: Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung SO 1: Wohnen, Reiterhof, Sportplätze, Tierarzt
 Zweckbestimmung SO 2: Reitplatz
 Zweckbestimmung SO 3: Nebenanlagen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,7: Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
 - Grmax: Maximale Grundfläche mit Flächenangabe
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Grmax: Maximale Gebäudehöhe in Meter
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - a: Abweichende Bauweise
 - BA: Baugrenze
 - Gr: Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Ü: Überbaubare Grundstücksflächen

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse Maximale Gebäudehöhe	II	
			SO
Grundflächenzahl GRZ	-----	0,7	-----
Bauweise	-----	a	-----

- Sonstige Planzeichen**
 - NA: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Gr: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - NA: Zweckbestimmung: Nebenanlagen
 - Gr: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger
 - Gr: Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Gr: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Gr: Freizuhaltendes Sichtfeld
 - Gr: Maßangaben in Meter
- Planzeichen zur Darstellung des Bestandes**
 - Gr: Gebäudebestand
 - Gr: Grundstücksgrenze
 - Gr: Flurstücksnummer

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m ²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs	47.470	4,75	100,00
Baufläche gesamt:	37.585	3,76	79,18
Öffentliche Verkehrsflächen: Wirtschaftsweg	930	0,09	1,96
Gewässerrandstreifen	8.955	0,90	18,86

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Sonstige Sondergebiete - SO 1 Wohnen, Reiterhof, Sportstätte, Tierarzt (§ 11 BauNVO)**
 Im Sondergebiet SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude für Betriebsinhaber,
 - Räume für freie Berufe, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung Pferdehaltung und -zucht stehen,
 - Außerhalb der Räume für Mitarbeiter und Reiter,
 - Pferdestallungen mit den dazugehörigen Nebenanlagen,
 - Lageräume oder sonstige Lagereinrichtungen im Sinne von Nebenanlagen für Futter, Einstreu, Mist und Ausrüstungen, Stroh,
 - Rennis für Fahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - Reitplätze und -hallen,
 - Stellplätze,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaik- und Solaranlagen, allerdings nur auf oder an den der Hauptnutzung dienenden Gebäuden (Dach- und Außenwandflächen).
 - Sonstige Sondergebiete - SO 2 Reitplatz (§ 11 BauNVO)**
 Im Sondergebiet SO 2 sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Reitplätze,
 - Stellplätze.
 - Sonstige Sondergebiete - SO3 Nebenanlagen - Pferdekoppel (§ 11 BauNVO)**
 Im Sondergebiet SO3 sind folgenden Nutzungen zulässig:
 - Bauliche Nebenanlagen, die der Pferdehaltung zuzuordnen sind bis zu einer Gesamfläche von 2.000 m²,
 - Pferdekoppel.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 23 BauNVO)**
 Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird im Gebiet SO 1 auf 0,7 festgesetzt.
 Für die Gebiete SO 2 und SO 3 wird jeweils eine Grundfläche GR festgesetzt. Die Obergrenze der Fläche SO 2 beträgt 1.400 qm und für das Gebiet SO 3 2.000 qm.
 - Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**
 Die maximale Zahl der Vollgeschosse (Z) wird für das Gebiet SO 1 auf II festgesetzt.
 - Bezugspunkt und Gebäudehöhe**
 Als Bezugspunkt für die festgesetzten Regelungen zu den Gebäudehöhen gilt der Schnittpunkt des aufgehenden Wandteils (Außenhaut) mit der Oberkante des Festgeländes am tiefsten gelegenen Punkt des Gebäudes.
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**
 Als Bauweise wird für das Gebiet SO 1 die „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude innerhalb der festgesetzten Baufreize. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.
 - Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 Die Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind der Planung zu entnehmen. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient als Wirtschaftsweg.
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 26 BauGB)**
 Innerhalb der in der Planung festgesetzten Bereiche sind keine Ein- und Ausfahrten auf die Baugrundstücke zulässig.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 Die in der Planung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete Fläche wird zugunsten der Anlieger sowie die für die Erschließung notwendigen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
 - Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 Innerhalb der in der Planung in den Einmündungsbereichen festgesetzten Sichtstrecke sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zulässig. Im Bereich des Sichtstrecke ist jegliche Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedungen o. Ä.) über 80 cm gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, unzulässig.
 - Fläche für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der festgesetzten SO 1 und 2 gemäß den Vorgaben des § 14 BauNVO zulässig.
 Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Weidezäunen nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
Wasserdurchlässige Beläge
 Zur Befestigung von Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offener Pflaster, Kieselemente, wasserbundene Decken, Schotterstraßen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
 Zufahrten und Rangierflächen sind von dieser Regelung ausgenommen.
Pflanzmaßnahmen
 Bei den Pflanzmaßnahmen sind die Arten aus der Pflanzempfehlungsliste zu verwenden.
 Entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung ist entlang der Ost- und Nordgrenze des Baugebietes eine Baumreihe bestehend aus einheimischen Obstbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind mindestens 36 Bäume 2. Ordnung als Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 6 Bäume 2. Ordnung als Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche ist mit der Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost, Adäbe) verwendet werden.
Privater Pflanzstreifen PS
 Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist das derzeit intensiv genutzte Dauergrünland zu extensivieren und somit in ein extensiv genutztes Magergrünland zu überführen.
 Pflegebedarf: Jährliche einschürige Mahd und Nutzung des Schnittgutes.
 - Gewässerrandstreifen Winkelbach**
 Der festgesetzte Gewässerrandstreifen entlang des Winkelbaches dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Bachs, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen.
 Innerhalb des Gewässerrandstreifens entlang des Bachlaufs dürfen mit Ausnahme der vorhandenen Furt weder höhenmäßige Geländeänderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost, Adäbe) verwendet werden.

- Liste 2: Obstbaumarten, z. B. für die festgesetzten Baumreihen**
Apfel: Ontarioapfel
 Schöner aus Nordhausen
 Winterambur
 Kaiser Wilhelm
 Roter Boskop
 Brettacher
 Jakob Lebel
 Frl. von Berlepsh
Birnen: Clapps Liebling
 Köstliche von Charnev
 Verneisechtsbirne
 Früher aus Trevaux
 Pastorenbirne
 Alexander Lucas
Sonstige: Mährische Eberesche
 Nancy Mirabelle
 Walnuss
 Gr. Schwarze Kropfkirsche
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Große Rückenle
 Hauszweitschge
 Ontarioapfelnahe
 Als Pollenspende sind die Sorten Ontario und Clapps Liebling mindestens in einem Exemplar anzupflanzen.
- Liste 3: Unterpflanzung und Gras-Kraut-Saum**
Saatgut
 Aichmilla xanthochloa (Frauenmantel)
 Briza media (Zittrgras)
 Campanula patula (Wiesenglockenblume)
 Cardamine pratensis (Wiesenschamkraut)
 Carex caryophylla (Frühlingssegge)
 Dianthus superbus (Prachtrose)
 Inula britannica (Wiesenrainard)
 Iris sibirica (Wiesenschwertlilie)
 Meum athamanticum (Bärwurzel)
 Lotus corniculatus (Hornklee)
 Lychonis flos-cuculi (Kuckuckschinkelnetze)
 Pastinaca sativa (Pastinak)
 Trollius europaeus (Trollblume)
 Molinia arundinacea (Rohr-Pfeifengras)
 Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
 Prunella vulgaris (Kleine Braunelle)
 Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß)
 Scabiosa columbaria (Taubenskabiose)
 Serratula tinctoria (Färberscharte)
 Solidago virgaurea (Gewöhnliche Goldrute)
 Stachys officinalis (Ziest)
 Succisa pratensis (Teufelsabiss)
 Teucrium scaberrimum (Teufelskrone)
- Liste 4: Kletterer, Kletterer und Schlinger (z. B. für Fassadenbegrünung)**
 Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla)
 Zaunwinde (Calytoga sepium)
 Baumwürger (Celastrus orbiculatus)
 Waldrebe (Clematis spec.) - Paniculata, tangutica, vitalba, Gipsy Queen, Bee's Jubilee, Ernest Markham, Nelly Moser -
 Spindelstrauch (Eugnymus fortune spec.) *
 Efeu (Hedera helix)
 Hopfen (Humulus lupulus)
 Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
 Rankende Kapuzinerkresse (Lepidium spec.)
 Joländergeißelweide (Loncera caprifolium)
 Deutsches Geißelweide (Loncera periclymenum, m)
 Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidatev)
 Jungfernerbe (Partienocissus quinquefol.
 Knötchenröhrling (Poligonum austriaci)
 Kletterrose (Rosa spec.) - Flammrentanz, New Dawn, Goldstern, Ise Krohn, Superior
 Zaunwicke (Vicia sepium)
 Weimrebe (Vitis spec.) - Pollux, Roter und Weißer Gutedel,
 Muskeltaler, Dornfelder -
 Blauregen - Gyzine (Wisteria sinensis)
 * ohne Kletterhilfe

- III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)**
 - Dachform, Dachneigung**
 Innerhalb des Sondergebietes SO 1 sind für Hauptgebäude geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 10° bis 45° zulässig.
 Für untergeordnete Bauteile, als oberer Abschluss von untergeordneten Vorbauten wie Wintergärten, Erker bzw. zur Herstellung von Dachterrassen sind auch Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit Dachneigungen von 0° bis 10° zulässig.
 - Dacheindeckung**
 Auf den Dächern sind Anlagen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie Solar- und Photovoltaikenergie zulässig.
 - HINWEISE**
Ordnungswidrigkeiten (§ 88 LBauO)
 Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten (§ 213 BauGB)
 2013e gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
Auflagen
 Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBOdSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft ABAff“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBOdSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABOD) und die ALEX-Informationblätter 24-26 [abrufbar unter www.mwkel.rlp.de] hingewiesen.
- Boden und Baugrund**
 Nach geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennäher Sedimentgesteine dar. Entsprechend sind diese in der Planung zu berücksichtigen.
 Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Bodengutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z. B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.
 Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgesehen.
 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Archäologische Funde**
 Im Umfeld der oberirdisch sichtbaren Reste der Klosteranlage konnten durch eine Geoprospektion (2015) und eine Sondage (2019) weitere Befunde der zum Großteil unterirdisch noch vorhandenen, weitläufigen Klosteranlage nachgewiesen werden. Daher ist jeglicher Eingriff in den Oberboden (Humusabtrag) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
 Innerhalb des Gebietes SO2 sind keine Eingriffe in den Unterboden zulässig, um die vorhandenen Denkmäler vor Zerstörung zu schützen.
 Für den Oberbodenabtrag gelten folgende Auflagen der Landschaftsarchäologie Speyer:

- II. PFLANZEMPFEHLUNGSLISTE**
 - Liste 1: Gehölze, z.B. für Gehölzstreifen (priv./öffentl.) „dichtes Feldgehölz“**

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
Carpinus robur Stieleiche	Cornus sanguinea Hainbuche	Cornus alba Hartriegel
Fraxinus excelsior Esche	Acer campestre Feldahorn	Corylus avellana Hasel
Ulmus minor Feldulme	Prunus avium Wildkirsche	Euonymus europaea Pfefferrholch
Ulmus laevis Flatterulme	Sorbus domestica Speierling	Rosa canina Hundsrose
Acer platanoides Spitzahorn	Malus sylvestris Wildäpfel	Prunus spinosa Schlehe
Tilia cordata Winterlinde	Pyrus pyrastr Wildbirne	Berberis vulgaris Berberitze
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Sorbus torminalis Eisbeere	Lonicera xylostem Heckenkirsche
Fagus sylvatica Rotbuche		Crataegus monogyna eingr. Weißdorn
		Crataegus laevigata zweigr. Weißdorn
 - Bedingungen**
 1.1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erhebungen der Bauträge / Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
 - Auflagen**
 2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (VBl., 1978, S. 159 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 2.2. Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträge/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDEK.
 2.3. Sollten archäologische Objekte angefordert werden, so ist der Direktor Landschaftsarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauvergebern zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Baufrüher finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Vermiedung von Schadstoffeinträgen**
 Zur Vermiedung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall verwendet werden.

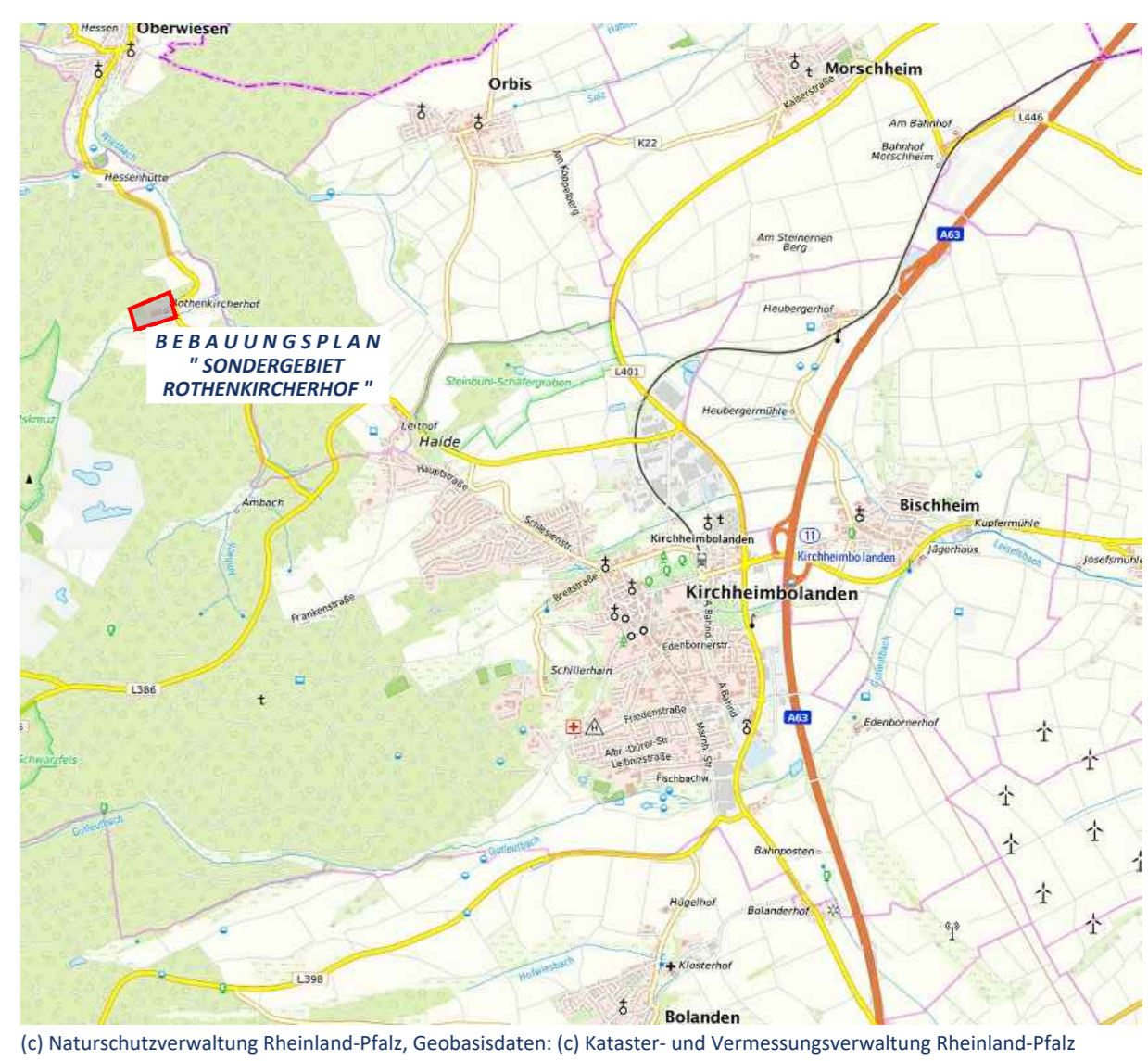
- Vermiedung und Entsorgung von Bauabfällen**
 Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzuziehen. Eine Deposition hat zu unterbleiben.
- Schutz des Mutterbodens**
 Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ hingewiesen.
 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- DIN-Vorschriften**
 Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beachten über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- Grundwasserschutz und Schmutzwasser**
 Für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor.
 Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe, müssen zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.
 Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).
 Die voraussichtlichen Abwasseremissionen und Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und ihre Auswirkungen auf die bestehende Kleinklänsanlage zu beurteilen.
- Radonprognose**
 Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde sowie teilweise innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen.
 Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Wettererfordernisse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschlag oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 5/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
 - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
 - Radonmessung, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenmechanische Aufnahme des Rohgases;
 - Sachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
 - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
 - Kartierung der Ortsdosileistung (gamma);
 - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.
 Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen können.

Verfahrensvermerke

Nr.	Beschreibung	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am	18.10.2017
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am	16.11.2018
3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis	26.11.2018 28.12.2018
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis	26.11.2018 28.12.2018
5.	Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am	16.10.2019
6.	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am	16.10.2019
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am	22.11.2019
8.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis	02.12.2019 10.01.2020
9.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis	02.12.2019 10.01.2020
10.	Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am	26.08.2020
11.	Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und über die Gestaltungsplanung gemäß § 88 LBauO Rheinland-Pfalz am	26.08.2020
12.	Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

Genehmigt mit Verfügung vom 31.01.2022 Az.: 6/61
gez. Welker KV Donnersberg

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



(©) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (c) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

GESETZESGRUNDLAGEN

- Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:**
- Baugesetzbuch (BauGB)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusch-, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
 Vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhaltealt (Planungsverordnung - PlanV)**
 Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
 - Bundedeinfuhrergesetz (EinfGE)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist.
 - Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
 Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
 - Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).
 - Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297).
 - Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112).
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
 Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
 - Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
 - Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
 - Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2009 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
 - Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBSchG)**
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).



Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET ROTHENKIRCHERHOF", STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

Auftraggeber
STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

Inhalt
Bebauungsplan - Satzungsexemplar

Gezeichnete/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
AV/05/18	STREY/05/18	1:1000	1,160/0,841	992-BPS
Index	Änderungen			Geändert/Geprüft
a	Anpassung Baufreize			MACHZINZ / STREY 15.11.2019
b	Anpassung Bemalung			WATTER / STREY 23.01.2020
c	Erstellung Genehmigungsexemplar			WATTER / STREY 29.01.2020
d	Anpassung Genehmigungsexemplar			WATTER / STREY 31.07.2020

WSW & PARTNER GMBH
 Planungsbüro für Umwelt, Städtebau / Architektur
 Herfelsesbrunnengraben 20 | 67657 Kaiserslautern | T 063